



Rede

der Parlamentarischen Geschäftsführerin der CDU-Fraktion
im Landtag von Baden-Württemberg,

Nicole Razavi MdL,

zu

TOP 3a

der Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg
am 28. September 2016

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

- *„Gesetzeslücken lassen sich durch Gebrauch erheblich erweitern“*, hat Mark Twain einmal bemerkt.
- Mit anderen Worten: Ein ungenaues Gesetz lädt ein zur kreativen Interpretation und letztlich zur verfälschenden Umdeutung.
- Deshalb werden wir heute eine Gesetzeslücke schließen.
- Die Debatte über den von den AfD-Fraktionen beantragten Untersuchungsausschuss hat noch einmal gezeigt:
- Wir brauchen eine textliche Klarstellung in den Bestimmungen der Geschäftsordnung und des Untersuchungsausschussgesetzes, um Missbrauch und Missverständlichkeiten in Zukunft zu vermeiden.
- Eigentlich ist der Wille des Gesetzgebers auch schon nach dem Gehalt des geltenden Normwortlautes eindeutig:
- Wenn dort bislang von zwei Fraktionen die Rede war, dann sind damit natürlich zwei Fraktionen verschiedener Parteien gemeint.
- Angesichts der Verfassungswirklichkeit und der parlamentarischen Normalität in Baden-Württemberg und in Deutschland, durfte der Gesetzgeber davon einfach ausgehen.
- Dass eine Fraktion plötzlich eine Art mutierende Zellteilung vollzieht, um dann als zwei Fraktionen einen Untersuchungsausschuss zu beantragen, war bei der

Entstehung der ausschlaggebenden Vorschriften sicher kein vorstellbares Szenario.

- Ich glaube, diesen Fall musste der Gesetzgeber weder vorhersehen, noch überhaupt für möglich halten.
- Es war sicher zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, zwei Fraktionen ein und derselben Partei besondere, privilegierte Rechte einzuräumen.
- Deshalb ist das gesamte Vorhaben der AfD auch konstruiert und mutwilliger Missbrauch.
- Tatsächlich ging es hier ursprünglich und dem Normzweck nach doch um ganz andere Überlegungen zur Sicherung parlamentarischer Minderheitenrechte.
- Unter den Bedingungen der Großen Koalition sollten auch die damals kleinen Oppositions-fraktionen einen Untersuchungsausschuss beantragen können, ohne dafür auf eine Regierungsfraktion angewiesen zu sein.
- Das war der Grund, warum damals das Quorum abgesenkt wurde.
- Das ausdrückliche Kriterium „2 Fraktionen“ sollte dabei aber gerade ausschließen, dass eine Oppositionspartei allein initiativ werden kann.
- So sollte sichergestellt werden, dass das Instrument des Untersuchungsausschusses im politischen Tagesgeschäft nicht verschlissen und missbraucht wird.
- Die AfD hat sich dieser Regelungen jetzt bemächtigt und stützt sich dabei auf eine reine, vordergründige Wortlautauslegung.

- Das widerspricht aber eindeutig und offenkundig dem Geist und dem Sinn des Gesetzes.
- Deshalb sorgen wir für Klarheit.
- Damit qualifizierte Minderheitenrechte in Zukunft nicht einfach nach dem Prinzip „doppeltes Lottchen“ missbraucht und pervertiert werden können.